

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang
Landschaftsplanung und Naturschutz (B.Eng.)
vom 13. Juli 2016**

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. Juni 2023

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25. Mai 2023 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Naturschutz, zuletzt geändert am 12. Juli 2017, am 7. Februar 2018, am 15. November 2018, am 10. Juli 2019, am 10. November 2021 und am 3. Mai 2022, beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Im Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Naturschutz umfasst das Grundlagenstudium zwei Studiensemester. Das Vertiefungsstudium besteht aus fünf Studiensemestern, einschließlich eines integrierten praktischen Studiensemesters. Das Grundlagenstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Bachelorprüfung ab.

Alle Module sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule.

1.2 Praktische Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein praktisches Studiensemester. Das Praktische Studiensemester kann erst angemeldet werden, wenn mindestens 70 Credits erreicht sind. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage, ohne Urlaubs- und Krankheitstage, ist in § 3 SPO-AT festgelegt. Hinzu kommt die Teilnahme am Seminar Studienpraxis. Das Praktikum ist in der Regel an einer Praxisstelle durchzuführen. Näheres erläutern die 'Ausführungsbestimmungen zum praktischen Studiensemester - Studiengang Bachelor Landschaftsplanung und Naturschutz'.

1.3 Auslandsstudium

Regelung im Einzelfall.

1.4 Vertiefungsstudium

Zu den Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden Studierende auch dann zugelassen, wenn sie noch offene Modulprüfungen aus dem Grundlagenstudium haben.

1.5 Modulprüfungen

Die Modulprüfungen sind gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2. zu erbringen. Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen. Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum nach Ende des Vorlesungszeitraums statt. Studienbegleitende Prüfungen (Studienarbeiten, schriftliche Arbeiten, Referate/Präsentationen) werden in der Regel während des Vorlesungszeitraumes abgenommen.

Sowohl im praktischen Studiensemester, während eines Auslandssemesters als auch im Urlaubssemester können höchstens zwei nicht bestandene Modulprüfungen wiederholt werden, wobei es sich bei den zu wiederholenden Modulprüfungen nicht um Studienarbeiten oder Referate/Präsentationen handeln darf.

1.6 Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule können erst nach bestandem Grundlagenstudium gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel jährlich angeboten. Für den Fall, dass mehr als 24 Studierende ein Modul belegen wollen, wird die Realisierung eines Mehrangebots des betreffenden Moduls geprüft. Die Information über die Wahl der angebotenen Module als auch das ggf. außerordentliche Angebot von Wahlpflichtmodulen (vgl. Abschnitt 2) werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die fristgerechte Wahl liegt in der Verantwortung der Studierenden. Bei der Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen oder aus dem Angebot der studiengangübergreifenden HfWU-Module gelten die jeweiligen Zulassungsregelungen und Prüfungsmodalitäten etc. dieser Studiengänge bzw. des Modulanbieters. Das wiederholte Belegen desselben Wahlpflichtmoduls in unterschiedlichen Semestern ist ausgeschlossen.

1.6.1 Anrechnung von Wahlpflichtmodulen

Werden Module z.B. anderer Studiengänge gewählt/belegt, muss auch dann das gesamte Modul inkl. aller Leistungsnachweise absolviert werden, wenn das Wahlpflichtmodul die einzubringende Creditanzahl pro Wahlpflichtmodul übersteigt. Auch die Notengewichtung für die Bachelorprüfung ändert sich dadurch nicht.

1.7 Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Die Studierenden wählen das Thema der Arbeit unter Zustimmung eines Betreuers und eines Prüfers, von denen zumindest der Betreuer hauptamtlich Lehrender ist und die Lehre überwiegend im Studiengang erbringt. Neben den hauptamtlich im Studiengang tätigen Professoren bestellt der Prüfungsausschuss weitere Prüfer. Dieser Prüferpool wird per Aushang bekannt gegeben.

Die Bachelorarbeit kann nur angemeldet werden, wenn das Grundlagenstudium bestanden ist. Über die Annahme des Themas entscheidet der Prüfungsausschuss.

Genauere Erläuterungen enthalten die Durchführungsbestimmungen für die Bachelorarbeit.

Legende

- BA = Bachelorarbeit
- BV = Bachelorvorprüfung
- CR = Credits
- K = Klausur
- GM = Gewichtung für Modulnote
- M = mündl. Prüfung
- MP = Modulprüfung
- NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
- PV = Prüfungsvorleistung
- PT = Praxistage
- R = Referat / Präsentation (Dauer nach studentischer Bearbeitungszeit in Wochen)
- SWS = Semesterwochenstunden
- S = Schriftliche / zeichnerische Arbeit (Dauer nach studentischer Bearbeitungszeit in Wochen)
- StA = Studienarbeit (Dauer nach studentischer Bearbeitungszeit in Wochen)
- WP = Wahlpflichtmodul

		Gesamt		Grundlagenstudium				Vertiefungsstudium							PV	MP		GM	Bemerkungen		
				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.						7. Sem.	
	Übersicht / Module	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS		Art/Dauer		
												Praxis									
302-023	Studienpraxis	30	1									30	1						S+R	80:20	
302-024	Umweltverträglichkeitsstudie	5	4											5	4				StA12		
	Wahlpflichtmodul 1	5	2											5	2						s.Tab. 2.2
	Wahlpflichtmodul 2	5	2											5	2						s.Tab. 2.2
	Wahlpflichtmodul 3	5	2											5	2						s.Tab. 2.2
302-025	Ingenieurbiologie	5	4											5	4				StA12		
302-026	Aktuelle und internationale Aspekte der Planung	5	4											5	4				StA12		
302-027	Landschaftsplan	7	4													7	4		StA12		
	Wahlpflichtmodul 4	5	2													5	2		K90		s.Tab. 2.2
302-028	Nachhaltige Raumentwicklung	6	4													6	4		StA12		
302-029	Bachelorarbeit	12	0													12	0		BA4Mo		
	Gesamt	210	128	30	25	30	27	30	24	30	24	30	1	30	18	30	9				

Tabelle 2.2**Übersicht Wahlpflichtmodule im Sommersemester**

Module		CR	SWS	PV	MP Art/Dauer	GM	Bemerkungen
301-050	Internationale Projekte	5	2		StA6		
301-054	Kunst und Landschaft	5	2		StA8		
301-044	Objekthaftes Gestalten	5	2		S8		
302-030	Digitale Landschaftsanalyse und -modellierung	5	2		StA8		
302-031	Landschaft	5	2		R6		
302-040	Ökologische Modelle	5	2		R6		
302-034	Boden- und Gewässerschutz	5	2		StA6		
302-035	Immissionsschutz	5	2		StA6		
302-036	Landschaftsökologie und Klimawandel	5	2		R6		
302-038	Naturnahe Erholungsplanung	5	2		R6		
303-032	Stadtmarketing	5	2		StA6		
303-033	Stadterneuerung	5	2		StA6		
303-036	Kommunikation I (insbesondere Moderation und Verhandlungstechnik)	5	2		StA6		

Übersicht Wahlpflichtmodule im Wintersemester

Module		CR	SWS	PV	MP Art/Dauer	GM	Bemerkungen
301-045	Gartendenkmalpflege	5	3		StA6		
301-051	Straßenentwurf	5	2		S8		
302-031	Landschaft	5	2		R6		
302-032	Ethik	5	2		StA6		
302-033	Landschaft und Energie	5	2		StA8		
302-037	Sonderthemen Natur- und Artenschutz	5	2		R6		
302-039	Kommunikation II (insbesondere Partizipation und Mediation)	5	2		StA6		
303-037	öffentliche Förderungen	5	2		StA6		
303-034	Sonderthemen der Stadtplanung	5	2		StA6		
303-035	ökologische Siedlungsplanung	5	2		StA6		

Die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule ist frei wählbar, entscheidend sind die zu erbringende Credits des Wahlpflichtbereichs.

Tabelle 2.3 Außerordentliches Modulangebot

Module		CR	SWS	PV	MP	GM	Bemerkungen
303-038	WPM Stadt	5	2		StA6		
	HfWU Modul*	5	2*		StA6*		

*Die Prüfungsform, Kontaktzeit, Creditzahl und der Name des Moduls ist der aktuellen Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen zur Ausgestaltung von hochschulübergreifenden Modulen zur Nachhaltigen Entwicklung (HfWU-Module) zu entnehmen.

3. Notengewichtung in Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung

3.1 Bachelorvorprüfung

	Übersicht / Module	CR	NG
	Grundlagenstudium		
302-001	Landschaftsplanung	5	6
302-002	Ökologie	6	6
302-003	Natur- und Geowissenschaften	7	7
302-004	EDV, insbesondere GIS	7	6
301-001	Freiraum	5	5
302-006	Landschaftsanalyse und Bewertung	5	5
302-007	Vegetationskunde & Pflanzenbestimmung	5	5
302-008	Standortkunde & Standortkartierung	5	5
302-009	Naturschutz I – Grundlagen	5	5
302-010	Karten- & Luftbildkunde, Recherche, Statistik	5	5
302-011	CAD & GIS	5	5
	Grundlagenstudium Gesamt	60	60

3.2 Bachelorprüfung

	Übersicht / Module	CR	NG
	Grundlagenstudium		
302-001	Landschaftsplanung	5	6
302-002	Ökologie	6	6
302-003	Natur- und Geowissenschaften	7	7
302-004	EDV, insbesondere GIS	7	6
301-001	Freiraum	5	5
302-006	Landschaftsanalyse und Bewertung	5	5
302-007	Vegetationskunde & Pflanzenbestimmung	5	5
302-008	Standortkunde & Standortkartierung	5	5
302-009	Naturschutz I – Grundlagen	5	5
302-010	Karten- & Luftbildkunde, Recherche, Statistik	5	5
302-011	CAD & GIS	5	5
	Grundlagenstudium Gesamt	60	60
	Vertiefungsstudium		
302-012	Grünordnungsplan & Umweltbericht	7	7
302-013	Pflege & Entwicklung	7	7
302-014	Darstellen und Präsentieren	6	6
303-004	Stadt	5	5
302-016	Planung und Recht	5	5
302-017	Eingriffsregelung & Ökokonto	5	5
302-018	Gewässerentwicklungsplanung	5	5
302-019	Naturschutz II - Strategien & Umsetzung	5	5
302-020	Artenschutz	5	5
302-021	Landschaft & Landnutzung	5	5
302-022	Landschaftspflege	5	5
302-023	Studienpraxis	30	5
302-024	Umweltverträglichkeitsstudie	5	5
302-025	Ingenieurbiologie	5	5
302-026	Aktuelle und internationale Aspekte der Planung	5	5
302-027	Landschaftsplan	7	7
302-028	Nachhaltige Raumentwicklung	6	6
	Wahlpflichtmodule	20	20
302-029	Bachelorarbeit	12	27
	Vertiefungsstudium gesamt	150	140
	Insgesamt	210	200

4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2016 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 12. Juli 2017 tritt zum 1. September 2017 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden. Modulprüfungen, die vor dem 1. September 2017 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Februar 2018 tritt zum 1. März 2018 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden. Modulprüfungen, die vor dem 1. März 2018 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.
- (4) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. November 2018 tritt mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden. Modulprüfungen, die vor dem 1. September 2018 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.
- (5) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Juli 2019 tritt zum 1. September 2019 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden. Modulprüfungen, die vor dem 1. September 2019 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.
- (6) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Juli 2019 tritt mit Wirkung zum 1. September 2019 in Kraft.
- (7) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft. Die Änderungen gelten für alle Studierenden. Bereits nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abgelegte Modulprüfungen bleiben von der Änderung unberührt. Modulprüfungen, die vor dem 1. März 2022 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.
- (8) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juni 2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Die Änderungen gelten für alle Studierenden. Bereits nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abgelegte Modulprüfungen bleiben von der Änderung unberührt.